OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400890/3/HW

Datum:
Linz, 21. Jänner 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 03.04.2024, GZ: BHSD/924140002004/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 03.04.2024, GZ: BHSD/924140002004/24, wurde über die Beschwerde führende Partei (kurz „Bf") eine Verwaltungsstrafe wegen Übertretung des BStMG verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde der Bf am 08.04.2024 zugestellt (Straferkenntnis; Zustellnachweis).

I.2. Mit der Eingabe vom 26.07.2024 wurde von der Bf eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 03.04.2024, GZ: BHSD/924140002004/24, erhoben, wobei die Beschwerde erst im Juli 2024 per Post mit Postaufgabe am 29.07.2024 eingebracht wurde (Eingabe vom 26.07.2024).

I.3. Mit Schreiben ON 2 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bekannt gegeben, dass ausgehend vom vorliegenden Akt das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis am 08.04.2024 zugestellt und die Beschwerde erst im Juli 2024 per Post (mit Postaufgabe am 29.07.2024) eingebracht wurde. Zudem wurde mit dem Schreiben ON 2 die Gelegenheit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen (ON 2).

II.1. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellter Sachverhalt) ergibt sich widerspruchfrei aus dem vorgelegten Behördenakt, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf dem jeweils in Klammer Angeführten gründen. Ergänzend ist auszuführen, dass sich aus dem im Behördenakt befindlichen Zustellnachweis ergibt, dass das Straferkenntnis von der Bf am 08.04.2024 persönlich übernommen wurde. Es wurde im Übrigen von der Bf trotz des Schreibens ON 2 auch nicht bestritten, dass das Straferkenntnis am 08.04.2024 zugestellt wurde. Dass die Beschwerde per Post (mit Postaufgabe am 29.07.2024) eingebracht wurde, ergibt sich ebenfalls aus den im Behördenakt befindlichen Unterlagen und es wurde auch dieser Umstand (trotz der ON 2) von der Bf nicht bestritten.

II.2. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abzusehen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Mit Schreiben ON 2 gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegenüber der Bf bekannt, dass es mangels gegenteiliger Mitteilung der Bf (vorläufig) davon ausgeht, dass mit der Eingabe vom 26.07.2024 eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 03.04.2024, GZ: BHSD/924140002004/24,

erhoben werden sollte. Da die Bf trotz des Schreibens ON 2 keine (gegenteilige) Mitteilung machte und angesichts des Inhalts der Eingabe vom 26.07.2024 ist in Übereinstimmung mit der Bezirkshauptmannschaft Schärding davon auszugehen, dass die Eingabe vom 26.07.2024 eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 03.04.2024, GZ: BHSD/924140002004/24, darstellt.

III.2. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde vier Wochen. Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt, dass im vorliegenden Fall der Bf das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis am 08.04.2024 zugestellt wurde, sodass die Beschwerde vom 26.07.2024 außerhalb der Beschwerdefrist eingebracht wurde. Die Beschwerde der Bf ist daher als verspätet zurückzuweisen. Gemäß § 26a BStMG ist diese Entscheidung auch der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu übermitteln.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere ist die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls erfolgt, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger